



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Errichtung von Gemeinschaftsschulen (2. Anfrage)

1. Wie setzt sich die Schülerschaft der sieben zum Schuljahr 2007/08 genehmigten neuen Gemeinschaftsschulen jeweils im Hinblick auf die von den Grundschulen erteilten Schulartempfehlungen der Schülerinnen und Schüler zusammen?

Antwort:

Die Zusammensetzung der Schülerschaft der 5. Jahrgangsstufe der 7 Gemeinschaftsschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zahl der Schülerinnen und Schüler				
mit Hauptschul- empfehlung	mit Realschul- empfehlung	mit Gymnasial- empfehlung	mit sonder- pädagogischem Förderbedarf	insgesamt
307	342	63	14	726

2. Sehen die pädagogischen Konzepte der genehmigten Gemeinschaftsschulen und/oder etwaige Genehmigungsaufgaben des Bildungsministeriums vor, dass

an diesen Schulen - entsprechend der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i.d.F. vom 02.06.2006), hier v.a. Ziffer 3.2.5 - vom 7., 8. oder 9. Jahrgang an für bestimmte Fächer (Mathematik, Deutsch, 1. Fremdsprache, mindestens ein naturwissenschaftliches Fach) leistungsdifferenzierter Unterricht „auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen“ oder in „abschlussbezogenen Klassen“ erteilt wird?

Antwort:

Die Konzepte der genehmigten Gemeinschaftsschulen beschreiben die im Hinblick auf die unterschiedlichen Schulabschlüsse vorgesehene Differenzierung, die gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03. Dezember 1993 in der Fassung vom 02. Juni 2006) in Form leistungsdifferenzierter Kurse oder auch in Form klasseninterner Lerngruppen erfolgen kann.

3. Im Falle der Verneinung von Frage 2: Wie soll die genannte KMK-Vereinbarung ggf. in den schleswig-holsteinischen Gemeinschaftsschulen umgesetzt werden, so dass eine Anerkennung der verliehenen Abschlüsse auch außerhalb Schleswig-Holsteins gewährleistet ist?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche - ggf. unterschiedlichen - Konzepte setzen die zum neuen Schuljahr errichteten Gemeinschaftsschulen zu den in § 2 Absatz 3 der Gemeinschaftsschul-Verordnung enthaltenen Vorgaben um?

Antwort:

Die Gemeinschaftsschulen haben zum 01.08.07 mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die 5. Jahrgangsstufe ihre Arbeit aufgenommen. Zur Umsetzung der

Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 können daher noch keine Angaben gemacht werden.

5. Nach welchen Kriterien wird in Gemeinschaftsschulen bei Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen festgestellt, welcher Anforderungsebene die bewerteten Leistungen von Schülerinnen und Schülern entsprechen?

Antwort:

Eine im Zeugnis zu dokumentierende Feststellung, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von den Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind, ist gemäß § 5 Abs. 2 GemVO erst nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 erforderlich. Vorher erfolgt auf der Ebene der Bewertung noch keine Zuordnung nach unterschiedlichen Anforderungsebenen. Im Übrigen sind Kriterien zur Leistungsbeurteilung in allen Schularten jeweils aus den Lehrplänen und den abschlussbezogenen Bildungsstandards abzuleiten.

6. Welche Voraussetzungen müssen Gemeinschaftsschulen künftig im Hinblick auf ihre räumliche und sächliche Ausstattung erfüllen, insbesondere hinsichtlich a. der Rahmenbedingungen für den Betrieb einer offenen Ganztagschule (z.B. Vorhandensein einer Mensa) und b. der Voraussetzungen für naturwissenschaftlichen Fachunterricht, der der gymnasialen Anforderungsebene entspricht?

Antwort:

Im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung müssen Gemeinschaftsschulen dieselben Voraussetzungen wie Schulen anderer Schularten erfüllen.

7. Gibt es für neue Gemeinschaftsschulen bestimmte Raumprogramme, und wenn ja: a. Was sehen diese Raumprogramme konkret vor, und b. Entsprechen sie dem Raumprogramm anderer Schularten, z.B. dem der Gesamtschule?

Antwort:

Nein.

8. Trifft es zu, dass das Bildungsministerium den Lehrkräften der neu errichteten Gemeinschaftsschulen eine Unterrichtsverpflichtung gewährt hat, die jener der Gesamtschulen für die Sekundarstufe I entspricht (25,5 Wochenstunden)?

Antwort:

Nein.

9. Werden die dafür erforderlichen Stunden aus dem Kontingent der den neuen Gemeinschaftsschulen zur Verfügung gestellten Stunden aus dem Förderfonds abgedeckt?

Wenn ja: In welchem Umfang erfolgt dies an den jeweiligen Schulen, und wie vielen Stunden aus dem Förderfonds verbleiben an den jeweiligen Gemeinschaftsschulen für eine Erweiterung des Unterrichtsangebots für die Schülerinnen und Schüler?

Antwort:

Die Lehrerzuweisung, die für das Schuljahr 2007/08 aufgrund der Terminlage mit Hilfe des Förderfonds ergänzt wurde, ermöglicht den Gemeinschaftsschulen auf der Basis einer Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern die Realisierung eines Unterrichtsangebots entsprechend der Stundentafel sowie Differenzierungsmaßnahmen im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden.

Zusätzlich erhalten die neuen Schulen eine Unterstützung aus dem Förderfonds in Form von zwei Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe für den pädagogischen Mehraufwand in den neu aufwachsenden Jahrgängen. Damit haben die Schulen die Möglichkeit, die schwerpunktmäßig im 5. Jahrgang eingesetzten Lehrkräfte zu entlasten.

10. Im Falle der Verneinung von Frage 9: Wodurch werden ggf. die erforderlichen Stundenermächtigungen für Realschul- bzw. Grund- und Hauptschullehrkräfte an

den neuen Gemeinschaftsschulen gewährleistet, wenn sich ihre Unterrichtsverpflichtung dort auf 25,5 Wochenstunden beläuft?

Antwort:

Entfällt.